

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien



Beilagen

LAD1-VD-7203/54

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
23 3500/4-V/14/99	Mag. Heißenberger		2095	18. Mai 1999

Betrifft

Bundesgesetz zur Umsetzung von Richtlinien über grenzüberschreitende Überweisungen, über Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie zur Änderung des Börse-, Wertpapieraufsichts- und Bankwesengesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **18. Mai 1999** beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz) und der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz) und über die Änderung des Börsegesetzes 1989, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Bankwesengesetzes keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Es wird jedoch im Hinblick auf Abschnitt I darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht nicht notwendiger Weise eine förmliche und wörtliche Übernahme ihrer Bestimmungen verlangt.

- 2 -

Es genügt ein allgemeiner rechtlicher Kontext/Rahmen, wenn dieser

- tatsächlich
- die vollständige Anwendung der Richtlinie
- mit hinreichender Klarheit und Genauigkeit

gewährleistet.

Insbesondere muss die Umsetzung die Begünstigten in die Lage versetzen

- von allen ihren (durch die Richtlinie verliehenen) Rechten
- Kenntnis zu erlangen und
- diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen

(vgl. EuGH 30. Mai 1991 in der Rechtssache C-361/88 „TA Luft“, EuGH vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-208/90 „Emmot“, EuGH vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-253/95 bzw. EuGH vom 15. Oktober 1986 in der Rechtssache C-168/85).

Durch den bloßen Verweis auf Art. 2 bis 9 der Richtlinie 97/5/EG dürfte diesen Grundsätzen nicht entsprochen werden.

Es wird daher angeregt, den vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend diesen Grundsätzen zu überprüfen, um dadurch eine effektive Umsetzung zu gewährleisten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-7203/54

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck